



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 175-2021
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.274

Eingereicht am: 06.09.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Egger (Hünibach, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2021

RRB-Nr.: 1277/2021 vom 03. November 2021
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pandemiebedingte Kosten der Pflegeheime

Für die Verantwortlichen von Alters- und Pflegeheimen ist nicht verständlich, dass der Kanton Bern pandemiebedingte Kostenzuschüsse nur subsidiär vorsieht, dass also die bestehenden Reserven eines Heimes vorgängig angerechnet werden müssen. Die Pandemiekosten der Pflegeheime resultieren zu einem grossen Teil aus behördenseitig angeordneten Massnahmen. Diese hatten zusätzlichen Betreuungsaufwand, aber auch Aufwand für Material wie Schutzkleidungen und Einweggeschirr zur Folge.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen basiert der Entscheid, dass der Kanton diese verordneten Mehraufwände nicht entschädigt und die Heime diese aus ihren Reserven begleichen müssen?
2. In welcher Höhe hat sich der Kanton an den Zusatzkosten und am Minderumsatz als Folge von Covid-19 bei den Institutionen im Gesundheitswesen beteiligt oder wird sich noch daran beteiligen?
3. Hat der Kanton Bern eine Übersicht über die pandemiebedingten Zusatzkosten und Umsatzreduktionen als Folge von Covid-19 der einzelnen Institutionen im Gesundheitswesen wie beispielsweise Spitäler, Spitex, Pflegeheime?
4. Wenn ja, wie hoch belaufen sich die Unterstützungsleistungen pro Institutionskategorie?
5. Wenn ja, sind die Unterstützungsleistungen an Voraussetzungen geknüpft? Und wenn ja, welche pro Institutionskategorie?

Begründung der Dringlichkeit: Die Institutionen des Gesundheitswesens, massgeblich das Pflegepersonal, haben zur Bewältigung der Pandemie einen grossen Beitrag geleistet. Bisher ist diesen Mitarbeitenden nichts als Applaus geblieben. Nun wünschen sie eine möglichst zeitnahe Beantwortung ihrer Fragen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Der GDK-Vorstand hat am 14. Mai 2020 festgehalten, dass die Entscheide über die Modalitäten und den Umfang der Finanzierung der Mehrkosten und Mindereinnahmen der Pflegeheime in den Kantonen bzw. je nach kantonaler Regelung in den Gemeinden getroffen werden müssen. Gemäss Artikel 5 CKGV hätten Heime der Pflegeheimliste die Finanzierung von zusätzlichem Personal und zusätzlicher Infrastruktur beantragen können. Es wurden jedoch keine Anträge von Heimen der Pflegeheimliste gestellt, und die CKGV ist seit dem 31. März 2021 ausser Kraft. Der Kanton Bern hat als Grundlage für eine allfällige Übernahme von Mehraufwänden die Subsidiarität in den Vordergrund gestellt (gemäss Sozialhilfeverordnung Art. 28 haben Eigenmittel der Leistungserbringer Vorrang gegenüber den Beiträgen des Kantons).

Zu Frage 2:

Mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 hat der Bundesrat die elektiven Eingriffe verboten. Mit der Verordnung über Massnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise im Gesundheitswesen (CKGV) vom 26.03.2020 hat der Regierungsrat den bernischen Spitälern die Sicherheit mit einem Auffangnetz gegeben, so dass die Spitalversorgung weiterhin gewährleistet werden konnte. Den Spitälern wurde aufgrund der CKGV, unter bestimmten Voraussetzungen - beispielsweise Verbot der Gewinnausschüttung und Begrenzung der EBITDA-Marge - die Ertragsausfälle ersetzt. Weiter wurden zusätzliches Personal sowie zusätzliche Infrastrukturen abgegolten. Insgesamt wurden den Spitälern rund CHF 116 Mio. zugesprochen.

Betreffend Spitex und Pflegeheime ist die GSI gestützt auf die Sozialhilfegesetzgebung bereit, COVID-19-bedingte, existenzbedrohende Verluste auszugleichen. Darin eingeschlossen sind allfällige Zusatzkosten als Folge von COVID-19. Die Verfassung des Kantons Bern¹ verpflichtet den Kanton in Artikel 41 zu einer ausreichenden und wirtschaftlich tragbaren medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Dabei hat der Kanton den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu sichern. Es wurden Gesuche gemäss Antragsvorgabe der GSI in der Höhe von rund CHF 8.1 Mio. eingereicht.

Zu Frage 3:

Einleitend kann festgehalten werden, dass im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 insgesamt 0,2% mehr Pflgetage abgerechnet wurden resp. trotz Pandemie insgesamt kein Rückgang zu verzeichnen war. Weiter kann festgestellt werden, dass gemäss Monitoring der Krankenversicherungs-Kostenentwicklung (MOKKE) des Bundesamtes für Gesundheit die erbrachten Bruttoleistungen pro versicherte Person in CHF pro Monat (Monatsdurchschnitt) im Kanton Bern rund 22% über dem Schweizer Durchschnitt liegen. Für die direkte Abgeltung von Minderumsätzen (bei Spitex und Pflegeheimen) fehlt die Rechtsnorm und sie ist somit ausgeschlossen. Aufgrund des Umstandes, dass gemäss GSI für eine allfällige Übernahme von Mehraufwänden ein existenzbedrohender Verlust vorausgesetzt wird, wurde auf die Erhebung der pandemiebedingten Zusatzkosten und der Umsatzreduktion verzichtet resp. kommt diesen Elementen keine direkte Bedeutung zu. Allfällige Unterstützungsbeiträge werden von der GSI unter Anwendung der Subsidiarität und der Schadensminderungspflicht geleistet. Rein strukturell bedingte Verluste, welche nicht auf COVID-19-bedingte Umstände zurückzuführen sind, können nicht durch Staatsbeiträge gedeckt werden. Allen Alters- und Pflegeheimen wurde anfangs Juli 2021 die Möglichkeit gegeben, bis Ende August 2021 mit entsprechenden Anträgen (Leistungserbringungsperiode 1.1.2020 bis 31.12.2020) an die GSI zu gelangen. Die Gesuche werden individuell und nach vorgegebenen Kriterien und unter Berücksichtigung der Subsidiarität und Schadensminderungspflicht beurteilt. Insbesondere wird anhand der revidierten Jahresrechnungen 2018 bis 2020 (Bilanz und Erfolgsrechnungen) geprüft, ob ein Verlust resultierte. Weitere wichtige Beurteilungskriterien sind: der Ausweis der freien und gebundenen Gewinnreserven, Gewinnvortrag/Schwankungsfonds, Eigenkapital/Organisationskapital gesamthaft. Sind zur Deckung allfälliger Verluste genügend hohe Eigenmittel vorhanden, werden im Sinne der Subsidiarität keine Staatsbeiträge gesprochen. Bei den Spitälern, welche Anträge aufgrund der CKGV

¹ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

gestellt haben, wurde ein Ertragsausfall von rund CHF 106 Mio. geltend gemacht. Eine vollständige Übersicht über die pandemiebedingten Zusatzkosten und Umsatzreduktionen im Spitalbereich liegt nicht vor.

Zu Frage 4:

Wie bereits ausgeführt, wurden die Zusatzkosten und Umsatzreduktionen nicht erhoben.

Zu Frage 5:

Siehe hierzu Antworten 1, 2 und 3.

Verteiler

– Grosser Rat